

21.03.25

Beschluss des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Strkung der Finanzierungsinstrumente fr die Modernisierung und nachhaltige Entwicklung der deutschen Hfen

Der Bundesrat hat in seiner 1052. Sitzung am 21. Mrz 2025 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Stärkung der Finanzierungsinstrumente für die Modernisierung und nachhaltige Entwicklung der deutschen Häfen

1. Der Bundesrat betont die zentrale Rolle der deutschen Häfen im nationalen und internationalen Warenverkehr – sie sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für das gesamte Bundesgebiet. Angesichts zunehmender globaler Handelsströme, steigender Umweltaforderungen und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Infrastrukturentwicklung ist es unerlässlich, die Finanzierung der erforderlichen Hafeninfrastruktur zukunftssicher zu gestalten.

2. Die deutschen Häfen müssen aber nicht nur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und die Industrie, sondern auch für neue Aufgabenstellungen wie die nationale Verteidigungsfähigkeit und als Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende ausgebaut werden. Die damit verbundenen Investitionen sind erheblich größer als die finanziellen Spielräume der Länder, die gemäß bisheriger Aufgabenteilung die alleinige Finanzierungsverantwortung tragen. Die vom Bundeskabinett beschlossene Nationale Hafenstrategie beinhaltet keine Finanzierungszusagen des Bundes. Jedoch wurde in der Nationalen Hafenstrategie die zeitnahe Erarbeitung eines Finanzierungskonzepts angekündigt. Der Bundesrat betont, dass eine angemessene Förderung seitens des Bundes und ein erhöhter Ausgleich für die besonderen finanziellen Belastungen der Häfen die nächsten Schritte nach Vorlage der Nationalen Hafenstrategie sein müssen, denn eine nationale Strategie geht einher mit nationaler Verantwortung – auch in finanzieller Hinsicht.
3. Die derzeitige Finanzierung und Verwaltung der Hafeninfrastruktur liegen grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Länder und Hafengesellschaften. Dieses System führt jedoch zu regionalen Ungleichheiten und unzureichenden Investitionen in strategisch wichtige Projekte und blendet zudem die gesamtstaatliche Funktion der Häfen weitestgehend aus.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um die Prüfung der Einführung einer neuen, mit entsprechenden Mitteln hinterlegten, Gemeinschaftsaufgabe „Häfen“ gemäß Artikel 91a des Grundgesetzes, die den Erhalt, Ersatz und Neubau der Hafeninfrastruktur in See- und Binnenhäfen umfasst und den Ländern einen die Landesverhältnisse in Küsten- und Binnenländern berücksichtigenden Gestaltungsspielraum zubilligt. Obwohl das Grundgesetz Bund und Ländern grundsätzlich getrennte Aufgaben zuweist, hat der Verfassungsgesetzgeber für bestimmte Bereiche eine gemeinschaftliche Wahrnehmung und Finanzierung von Aufgaben angeordnet beziehungsweise zugelassen. Diese „Gemeinschaftsaufgaben und Kompetenzen zur Verwaltungszusammenarbeit“ sind im Grundgesetz benannt. Thematisch werden die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes erfasst. Die deutschen See- und Binnenhäfen sind zentrale Knotenpunkte des nationalen und internationalen Warenverkehrs und somit von erheblicher gesamtwirtschaftlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch den globalen Handel nehmen die See- und Binnenhäfen eine ebensolche Bedeutung im Sinne der Wahrnehmung einer nationalen Gemeinschaftsaufgabe ein und machen damit eine verfassungsrechtlich verankerte Mitwirkungspflicht des Bundes erforderlich.
5. Die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe „Häfen“ darf nicht dazu führen, dass die Finanzierung der anderen Gemeinschaftsaufgaben verringert wird. Deren Beibehalt ist für den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Industriestandortes Deutschland insbesondere für die Sicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen, für die Finanzierung der Transformation der Wirtschaft und das Gelingen der Energiewende in Deutschland unabdingbar.

Zudem muss die Hafeninfrastruktur auch für die Binnenländer begleitbar bleiben – entweder weiterhin durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder durch die Öffnung der neuen Gemeinschaftsaufgabe für alle Länder.

6. Die Finanzhilfekompetenz des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes bietet dem Bund die Möglichkeit, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen wie bedeutende Hafenprojekte zu gewähren, die zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums beitragen. Dies ist besonders relevant für große Infrastrukturprojekte, die eine überregionale Bedeutung haben. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Finanzhilfen des Bundes, welche aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) unterfallen, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Begründung:

In der von der Bundesregierung am 20. März 2024 beschlossenen Nationalen Hafenstrategie für die See- und Binnenhäfen wurde auf detaillierte und verbindliche Aussagen zur Hafenfinanzierung verzichtet. Angesichts der in der Nationalen Hafenstrategie festgelegten Ziele ist es aus Sicht der Länder unerlässlich, konkrete Maßnahmen zur Finanzierung der für die Häfen erforderlichen Infrastruktur zu ergreifen. Hierfür muss zeitnah ein umfassender und verbindlicher Finanzierungsplan entwickelt werden, der die Modernisierung, den Ausbau und die nachhaltige Entwicklung der deutschen Hafeninfrastruktur sicherstellt.

Die ambitionierten Ziele der Nationalen Hafenstrategie können nur erreicht werden, wenn in den nächsten Jahren konsequent in den Erhalt und Ausbau der Hafeninfrastruktur sowie in die sich anschließende Verkehrsinfrastruktur investiert wird. Um die hierfür erforderliche Bundeskomponente in angemessener Weise auszugestalten, müssen die rechtlichen und haushaltsbezogenen Voraussetzungen geschaffen werden, um die in der Strategie formulierten Maßnahmen hinsichtlich der Erstellung eines Finanzierungskonzepts zügig umzusetzen.